

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2022/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2022/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2022/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Verpflichtung eines Zeugen Jehovas, sein Kind nicht in seine religiösen Aktivitäten zu involvieren

T. C. gg Italien, Urteil vom 19.5.2022, Kammer I, 54032/18

### Sachverhalt

Der Bf begann im Jahr 2004 eine Beziehung zu S. G., aus der das Kind E. hervorging. Der Bf und S. G. trennten sich im Jahr 2008. Kurze Zeit später begann der Bf, an den Zusammenkünften der Zeugen Jehovas teilzunehmen. Im Jahr 2011 wurde er getauft und Mitglied dieser religiösen Gruppe. Zu dieser Zeit begann der Bf sein Kind E. zu den Zusammenkünften zwei bis drei Mal im Monat mitzunehmen. Im September 2013 stieß S. G. ein Außerstreitverfahren vor dem Bezirksgericht an, da zwischen ihr und dem Bf Uneinigkeit in Hinblick auf das Kontaktrecht des Bf bestand. Dabei brachte S. G. vor, dass der Bf E. ohne ihre Zustimmung zu Zusammenkünften der Zeugen Jehovas mitnahm und mit dem Kind religiöse Zeitschriften auf der Straße verteilte. Dadurch konnte E. nicht an ihren Ballettstunden teilnehmen. Das Mädchen ging in einen katholischen Kindergarten und nahm in Hinblick auf ihre Erstkommunion an Unterrichtsstunden teil, in denen der Katechismus gelehrt wurde.

Vor Gericht brachte E. zum Ausdruck, dass sie sich unwohl dabei fühle, mit ihrem Vater zu den Gottesdiensten der Zeugen Jehovas zu gehen und lieber mehr

mit ihm spielen wolle.

Das Bezirksgericht entschied, dass dem Bf ebenfalls das Sorgerecht für E. zukommen sollte und er mit dem Kind, welches bei der Mutter wohnen sollte, 12 Tage im Monat verbringen könne. S. G. beantragte, dass E. nur mehr die Sakramente der katholischen Kirche erhalten und nicht mehr an Aktivitäten der Zeugen Jehovas teilnehmen sollte. Die Sachverständige P. C. drückte aus, dass es angemessen wäre, wenn beide Eltern E. nicht zu religiösen Aktivitäten drängen und ihre Entscheidung, nicht involviert zu werden, respektieren würden. Aufgrund des sozialen Kontexts, in den das Kind geboren wurde, wäre es jedoch für E. schädlich, wenn sie nicht an Aktivitäten der katholischen Kirche teilnehmen dürfe, da sie katholisch getauft wurde und all ihre Freunde zu dieser Religion gehörten. Daraufhin erließ das Bezirksgericht die Anordnung, dass der Bf E. nicht mehr in seine Religion miteinbeziehen dürfe.

Die daraufhin erhobenen Rechtsmittel des Bf an das Berufungsgericht Florenz und den Kassationsgerichtshof blieben erfolglos.

## Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*) und Art 9 EMRK (*Religionsfreiheit*) alleine und iVm Art 14 EMRK sowie eine Verletzung von Art 5 7. ZPEMRK (*Gleichberechtigung der Ehegatten*).

### I. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 EMRK iVm Art 8 EMRK, gelesen im Licht von Art 9 EMRK

(25) Der Bf brachte vor, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte, mit denen er angewiesen wurde, seine Tochter nicht aktiv an seiner Religion teilhaben zu lassen, unverhältnismäßig in sein Recht auf Familienleben und seine Religionsfreiheit eingegriffen hätten. Er behauptete ferner, dass eine solche Behandlung auf seiner Zugehörigkeit zur Religion der Zeugen Jehovas beruhe und als solche eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Konventionsrechte darstelle [...].

(30) In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und der Tatsache, das der GH Herr der rechtlichen Charakterisierung des Sachverhalts ist, ist dieser der Ansicht, dass das Vorbringen des Bf in Hinblick auf Art 14 iVm Art 8 EMRK zu prüfen ist, wobei letzterer im Licht von Art 9 EMRK ausgelegt und angewendet werden muss. Der GH ist außerdem der Ansicht, dass für einen Elternteil, der sein Kind gemäß den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen erzieht, dies als Weg angesehen werden kann, »seine Religion oder Weltanschauung durch Lehre, Ausübung und Einhaltung zu bekennen«. Es ist klar, dass wenn das Kind bei einem Elternteil lebt, dieser die Rechte aus Art 9 EMRK im Alltag ausüben darf, indem er seine Rechte aus Art 8 EMRK wahrnimmt.

#### 1. Zulässigkeit

(31) [...] Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

#### 2. In der Sache

(36) Der Bf brachte vor, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte, mit denen er angewiesen wurde, seine Tochter E. nicht aktiv in seine Religion einzubeziehen, unverhältnismäßig in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen hätten. In diesem Zusammenhang gab er an, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass E. bei diesen religiösen Aktivitäten tatsächlich geschädigt werden könnte.

(40) Der GH wiederholt, dass Art 14 EMRK die anderen materiellen Bestimmungen der Konvention und Protokolle ergänzt. Er hat keine eigenständige Existenz, da er nur in Bezug auf »den Genuss der Rechte und Freiheiten« Wirkung entfaltet, die durch diese Bestimmungen geschützt werden. Auch wenn die Anwendung von Art 14 EMRK keinen Verstoß gegen diese Bestimmungen voraussetzt – und insofern autonom ist –, kann es keinen Raum für seine Anwendung geben, es sei denn, der gegenständliche Sachverhalt fällt in den Bereich einer oder mehrerer der Letzteren.

(41) Der GH stellt eingangs fest, dass der gegenseitige Genuss der Gesellschaft des anderen durch Eltern und Kind ein grundlegendes Element des »Familienlebens« iSv Art 8 EMRK darstellt, selbst wenn die Beziehung zwischen den Eltern zerrüttet ist. Im vorliegenden Fall wurde die Beziehung des Bf zu seiner Tochter durch die Entscheidungen der innerstaatlichen Behörden eingeschränkt. Dies stellt einen Eingriff in das Recht des Bf auf Achtung des Familienlebens gemäß Art 8 EMRK dar.

(42) [...] Die von den innerstaatlichen Gerichten festgelegten praktischen Regelungen zur Ausübung der elterlichen Autorität über Kinder können als solche die Freiheit eines Bf, seine Religion zu bekunden, nicht beeinträchtigen. Der GH betonte [in früheren Entscheidungen] auch das vorrangige Ziel der Berücksichtigung des Kindeswohls, das darin besteht, die Erziehungsentscheidungen der Eltern miteinander in Einklang zu bringen und zu versuchen, eine zufriedenstellende Balance zwischen den individuellen Vorstellungen der Eltern herzustellen, Werturteile auszuschließen und gegebenenfalls Mindestregeln für persönliche religiöse Praktiken festzulegen.

(43) In Berücksichtigung des Zwecks von Art 14 EMRK ist eine Ungleichbehandlung diskriminierend, wenn sie »keine sachliche und angemessene Rechtfertigung hat«, also kein »legitimes Ziel« verfolgt oder wenn keine »angemessene Verhältnismäßigkeit« zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht. Den Vertragsstaaten kommt ein gewisser Ermessensspielraum bei der Beurteilung zu, ob und inwieweit Unterschiede in ansonsten ähnlichen Situationen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Der Umfang dieses Spielraums variiert je nach den Umständen, der jeweiligen Angelegenheit und dem Hintergrund.

(44) Der GH muss daher zunächst prüfen, ob der Bf berechtigtweise behaupten kann, unterschiedlich behandelt worden zu sein. Er stellt fest, dass im vorliegenden Fall die innerstaatlichen Gerichte bei ihren Entscheidungen, mit denen der Bf angewiesen wurde, seine Tochter nicht in seine religiösen Praktiken einzubeziehen, vor allem die Interessen des Kindes berücksichtigten. Das Interesse des Kindes liegt in erster Linie in der Notwendigkeit, seine Entwicklung in einem offe-

nen und friedlichen Umfeld zu erhalten und zu fördern, wobei die Rechte und Überzeugungen jedes Elternteils so weit wie möglich in Einklang zu bringen sind.

(45) Gleichzeitig stellt der GH fest, dass sowohl die Äußerungen von P. C. als auch die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte auf die Tatsache verwiesen, dass die Einbeziehung von E. in die religiösen Praktiken des Bf sie insofern destabilisieren würde, als sie dazu veranlasst würde, ihre römisch-katholischen religiösen Gewohnheiten aufzugeben. Außerdem erwähnten P. C. und die innerstaatlichen Behörden auch das Verhalten des Bf und die Hilfsmittel, die er verwendete, um E. in seine religiösen Praktiken einzubeziehen, insb indem er die Beteiligung von E. an den Aktivitäten der Zeugen Jehovas vor S. G. geheimhielt.

(46) Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass sich der Bf und S. G. in einer vergleichbaren Situation befinden, stellt der GH fest, dass die angefochtenen Maßnahmen wenig Einfluss auf die religiösen Praktiken des Bf hatten und jedenfalls ausschließlich darauf abzielten, den Konflikt in Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls zu lösen, der sich aus dem Widerspruch zwischen den pädagogischen Konzepten der beiden Elternteile ergab.

(47) Der GH stellt außerdem fest, dass keine Maßnahme ergriffen worden war, um den Bf daran zu hindern, die von ihm gewählten Erziehungsgrundsätze auf E. anzuwenden. Aus den vom Bf angefochtenen Entscheidungen geht auch nicht hervor, dass er daran gehindert wurde, an den Aktivitäten der Zeugen Jehovas teilzunehmen [...]. Vielmehr versuchten die nationalen Behörden nach Ansicht des GH, die Rechte beider Parteien miteinander in Einklang zu bringen, was durch den abgeschwächten Charakter der angefochtenen Maßnahme belegt wurde.

(48) Die Tatsache, dass die innerstaatlichen Gerichte den Bf verpflichteten, seine Tochter nicht aktiv in seine religiösen Aktivitäten einzubeziehen, schränkte seine Beziehung zu ihr nicht ernsthaft ein. Insb wurde er nicht in seinem Sorge- und Besuchsrecht eingeschränkt. Die von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Gründe zeigen, dass sie sich ausschließlich auf die Interessen des Kindes konzentrierten und [...] es vor dem angenommenen Stress schützen wollten, der durch die intensiven Bemühungen des Bf, es in seine religiösen Aktivitäten einzubeziehen, ausgeübt wurde. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass E. von 2009 bis 2015 [...] an den Gottesdiensten der Zeugen Jehovas und gleichzeitig auch an religiösen Diskussionen und Gebeten im Haus des Bf teilnahm. Nach dem Bericht von P. C. kamen die innerstaatlichen Gerichte zu dem Schluss, dass die Versuche des Bf, E. stärker in seine religiösen Aktivitäten einzubeziehen, dem Kind schaden würden.

(49) Diesbezüglich stellt der GH fest, dass sich der vorliegende Fall von *Palau-Martinez/FR* unterscheidet, in

dem eine Verletzung von Art 8 iVm Art 14 EMRK festgestellt wurde, weil aufgrund der religiösen Überzeugungen des Bf über Aufenthaltsrechte disponiert wurde, und von *Vojnity/HU*, wo der GH darlegte, dass keine vernünftige Relation der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verbot des Kontakts des Bf mit seinem Kind aufgrund seiner religiösen Überzeugungen und dem verfolgten Ziel, dem Schutz des Kindeswohls, bestand.

(50) Im vorliegenden Fall bestand der Zweck der angefochtenen Maßnahme darin, die Wahlfreiheit des Kindes unter Einbeziehung der Erziehungsvorstellungen des Vaters zu wahren. Da sich die Umstände im Laufe der Zeit ändern können und innerstaatliche Entscheidungen nicht endgültig sind und daher jederzeit widerrufen werden können, kann der Bf bei Gericht [...] erneut eine Überprüfung der ergangenen Entscheidung beantragen.

(51) In Anbetracht des Vorstehenden kann die Tatsache, dass die innerstaatlichen Gerichte den Bf verpflichteten, die Tochter nicht aktiv in seine Religionsausübung einzubeziehen, nicht als unterschiedliche Behandlung zwischen ihm und der Mutter des Kindes aufgrund seiner Religion angesehen werden.

(52) [...] Dementsprechend liegt **keine Verletzung** von **Art 14 iVm Art 8 EMRK** vor (5:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum der Richter Paczolay und Felici; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Sabato*).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(53) Der Bf brachte vor, dass ihm ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK verweigert worden sei, da die innerstaatlichen Gerichte seine Berufung nicht als dringliche Angelegenheit behandelt hätten. Er erinnerte daran, dass das Verfahren insgesamt vier Jahre, acht Monate und sechs Tage gedauert habe und eine solche Zeitspanne nicht wiedergutzumachende Folgen für seine Beziehung zu seiner Tochter gehabt habe.

(54) Der GH [...] ist der Ansicht, dass die Beschwerden des Bf anhand des prozessualen Aspekts von Art 8 EMRK zu prüfen ist [...].

(57) Der GH erinnert daran, dass, obwohl Art 8 EMRK keine ausdrücklichen Verfahrensvorschriften enthält, der Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen fair und in einer Weise geschehen muss, dass die durch Art 8 EMRK geschützten Interessen gebührend geachtet werden. In diesem Zusammenhang kann der GH Rücksicht auf die Dauer des Entscheidungsprozesses der lokalen Behörden und damit zusammenhängender Gerichtsverfahren nehmen. Eine wirksame Achtung des Familienlebens erfordert, dass die künftige Beziehung zwischen einem Elternteil und einem Kind allein im Licht aller relevanten Erwägungen und nicht durch den bloßen Zeitablauf bestimmt wird. Andernfalls wird ihr Familienleben nicht geachtet und

der Eingriff, der sich aus der Entscheidung ergibt, kann nicht als »notwendig« iSv Art 8 EMRK angesehen werden.

(58) In diesem Zusammenhang hat der GH außerdem klargestellt, dass in Fällen, in denen es um die Beziehung eines Elternteils zu seinem Kind geht, eine Pflicht besteht, schnell zu handeln und besondere Sorgfalt walten zu lassen, da die Gefahr besteht, dass der Zeitablauf zu einer *de facto*-Entscheidung [...] führen kann.

(59) Hinsichtlich der Umstände des vorliegenden Falls stellt der GH fest, dass das Sorgerechtsverfahren für E. im September 2013 begann. E. wurde unverzüglich im Februar 2014 angehört. Am 11.3.2014 forderte das Bezirksgericht das Sozialamt auf, den Einfluss, den die religiösen Aktivitäten beider Parteien auf E. aus psychologischer und verhaltensbezogener Sicht hatten, zu beurteilen. Aufgrund der Untätigkeit des Sozialamts bestellte das Bezirksgericht am 22.7.2014 umgehend eine Sachverständige. Diese legte am 30.12.2014 ihr fachspezifisches Sachverständigengutachten vor. Das Bezirksgericht traf seine Entscheidung am 20.1.2015. In Anbetracht der Sensibilität der strittigen Fragen und des proaktiven Ansatzes des Bezirksgerichts bei der Behandlung des Falles erachtet der GH die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens nicht als übermäßig.

(60) Hinsichtlich der Dauer des Berufungsverfahrens stellt der GH fest, dass das Berufungsgericht sieben Monate brauchte, um den Fall zu bearbeiten, und das Höchstgericht 24 Monate.

(61) In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, wie auch die Regierung vorbrachte, dass der Bf während dieser Zeit in seinem Sorgerecht und seinen Besuchsrechten nicht eingeschränkt war. Außerdem hat er überhaupt nicht nachgewiesen, wie die Dauer der Verfahren vor dem Berufungsgericht und dem Höchstgericht unheilbare Folgen für seine Beziehung zu seiner Tochter gehabt haben könnte.

(62) Unter diesen Umständen stellt der GH fest, dass die Beschwerde des Bf offensichtlich unbegründet ist und daher [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss (einstimmig).